

Entwurf

**Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz über die Teilung von Grundstücken aufgehoben wird**

Der Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

Das Gesetz über die Teilung von Grundstücken, LGBI. Nr. 56/1933 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 41/1991, wird aufgehoben.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## Vorblatt

### Problem und Ziel:

Das Gesetz vom 23.Juni 1933 über die Teilung von Grundstücken ist nicht mehr zeitgemäß und verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand.

### Lösung:

Aufhebung des Gesetzes

### Finanzielle Auswirkungen:

Als Grundlage zur Kostenberechnung wurde der Durchschnitt der Fallzahlen der Jahre 2009 bis 2011 herangezogen. Darauf basierend wurden der Zeitaufwand für die mit dem Vollzug beschäftigten Bediensteten, sowie der Sachaufwand und die Verwaltungsgemeinkosten berechnet.

durchschnittliche Fallzahl 2009-2011	Zeitaufwand Personal/Jahr	Kosten Personal/Jahr	Gesamtkosten Personal und Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten/Jahr
448	A: 16,42 Std.	872,55 €	1.186,67 €
	B: 190,41Std.	7.245,10 €	9.851,81 €
	C: 247,14 Std.	6.917,44 €	9.406,14 €
			<b>19.376,62 €</b>

Das Einsparungspotential beträgt daher durchschnittlich pro Jahr 19.376,62 €.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es besteht kein Widerspruch zu Europäischen Rechtsvorschriften.

## **Erläuterungen**

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 R. G. Bl. 307 wurde die Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1933, BGBl. Nr. 113, über die Anlegung neuer Grundbücher und über die Grundsätze der Teilung von Grundstücken im Burgenland erlassen.

In Ausführung dieser Verordnung hat die Burgenländische Landesregierung das Gesetz vom 23. Juni 1933 über die Teilung von Grundstücken im Burgenland erlassen. Die Intention des Gesetzgebers war die ohnehin schon sehr kleinen Grundflächen, die den Landwirten damals zur Verfügung standen, durch weitere Teilungen nicht noch unwirtschaftlicher zu machen und einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten und somit die Versorgung der Bevölkerung des jüngsten Bundeslandes von Österreich aufrecht zu erhalten.

Mit dem Bundesgesetz betreffend die Teilung von Grundstücken im Burgenland vom 26. Oktober 1936, BGBl. Nr. 349/1936 wurde die Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1933, BGBl. Nr. 113 abgeändert.

Sowohl der Regelungsinhalt der obzitierten Verordnung, als auch des Bundesgesetzes betreffend die Teilung von Grundstücken im Burgenland vom 26. Oktober 1936, BGBl. Nr. 349/1936, wurden als III. Hauptstück in das Flurverfassungs-Grundsatzgesetzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951 übernommen. Die §§ 51 und 52 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzgesetzes 1951 enthalten speziell für das Burgenland die Ermächtigung, dass die Landesgesetzgebung Regelungen für die Teilung der der land- und forstwirtschaftlichen Kultur gewidmeten Grundstücke treffen kann, sodass das Gesetz vom 23. Juni 1933 über die Teilung von Grundstücken weiterhin in Geltung blieb.

Eine Erhebung der anhängigen Verfahren in den letzten drei Jahren hat gezeigt, dass von insgesamt 1344 Ansuchen 51 zurückgezogen wurden. Von den zur Bearbeitung verbleibenden 1294 Ansuchen wurden lediglich 7 negativ entschieden. Dies bedeutet, dass 99,5 % der Ansuchen positiv entschieden wurden. Diese Fakten haben gezeigt, dass eine Beibehaltung der Bewilligungspflicht von Teilungen landwirtschaftlicher Kulturflächen nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zurückgeht, die Größe der bewirtschafteten Fläche pro Betrieb aber steigt, besteht für die Teilung einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke, die tatsächlich landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und den im Gesetz vorgesehenen Kulturgattungen entsprechen, kein so großer Bedarf wie zur Zeit der Erlassung des Gesetzes, da damals viele Eigentümer der Grundstücke diese noch selbst bearbeitet haben und die auf eigenem Grund und Boden gezogenen Früchte direkt zum Lebensunterhalt der Familien beigetragen hat.

Ca. 20 % der Teilungsansuchen umfassen Teilungen im Rahmen von Begradigungen zwischen benachbarten Grundstücken, die Herstellung von günstigeren Grundstücksgestaltungen oder Teilungen im Rahmen von Errichtung von Radwegen, Gräben und Straßen oder werden auch durch diese Teilungen bereits seit vielen Jahren bestehende Zufahrten zu Häusern etc., legalisiert. Diese Teilungen werden sinnvollerweise genehmigt, obwohl das verbleibende Grundstück nicht dem bisher im Gesetz erforderlichen Mindestausmaß entspricht.

80% der Ansuchen betreffen Grundstücke die geteilt werden, da ein Teil der Parzelle als Bauland gewidmet ist und ein kleiner Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche einer Verwendung (Hausgarten) zugeführt werden soll, auf welche die für sie nach der gegenwärtigen Kulturgattung geltenden Mindestausmaße nicht anwendbar sind.

In all diesen Fällen, in denen eine Genehmigung der Teilung erfolgt, erscheint diese auch sinnvoll und schadet nicht der Landwirtschaft. Eine Beibehaltung des Gesetzes ist daher nicht erforderlich.

Die Teilung von Waldflächen ist von diesem Gesetz nicht umfasst und wird weiterhin im Burgenländischen Forstausführungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1987 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, geregelt.